Wunsiedel im April 2021

VIF Wunsiedel

Sommerprogramm 2021
Infobrief

Mitteilungsblatt des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Wunsiedel

Sehr verehrte Mitglieder, liebe Ehemalige!

Jetzt schon über ein Jahr bestimmt die Sorge vor dem „Corona-Virus“ und der von dem Virus verursachten Krankheit „Covid-19“ das Leben weltweit.
Die deshalb angeordneten Einschränkungen des Zusammenlebens der ganzen Gesellschaft verhindern weiterhin auch die Veranstaltungen des VIF.
Deshalb können im Frühjahr 2021 keine Treffen angesetzt werden.

- Veranstaltung ohne persönlichen Kontakt:
  Ab 01. Juli 2021 Pflanzenbau-Informationsparcours in Markersreuth

Es bleibt uns die Zuversicht, dass mit den aktuell laufenden Impfungen bald auch wieder ein Zusammentreffen möglich wird.

Mit den besten Wünschen

Erwin Fröber	**Sabine Schübel**	**Karl Fischer**
1. Vorsitzender	Frauenvorsitzende	Geschäftsführer

Herausgeber: Verband für landwirtschaftliche Fachbildung - Kreisverband Wunsiedel – Egerstr. 61, 95631 Wunsiedel, Tel. 09251 878-2011
Verantwortlich für den Inhalt: Karl Fischer, Geschäftsführer

Aus dem Verbandsleben

Da es immer noch nicht möglich ist, sich entspannt und ohne ausgefeilte Hygienekonzepte in Gruppen zu treffen, müssen diese traditionell angebotenen Veranstaltungen entfallen.

Nicht durchgeführt werden im Frühjahr und Sommer 2021:

- Ehemaligentreffen
- Pfingstwanderung
- Tageslehrfahrt
- „Ehemalige on Tour“

Sollten die Einschränkungen für Zusammenkünfte gelockert bzw. aufgehoben werden, beginnen wir wieder mit den Planungen für Veranstaltungen.
Beachten Sie deshalb bitte die aktuellen Termin-Infos im Internet unter www.aelf-mn.bayern.de und www.vlf-bayern.de,
sowie die Ankündigungen in der Tageszeitung.

Landbautag in Markersreuth – Informations-Parcours

In diesem Jahr laden wir wieder zum Landbautag nach Markersreuth ein. Aufgrund der aktuellen Lage werden, wie im letzten Jahr, keine Führungen durchgeführt. Stattdessen erhalten wieder alle Interessierten die Möglichkeit die beschilderten Flächen eigenständig zu begehen. Die Demoanlagen-Führer werden vor Ort in einer wetterfesten Prospektbox bereitgestellt bzw. können während den Öffnungszeiten in der LVO abgeholt werden. Zusätzlich ist geplant die Demoanlagen-Führer zum Download auf der Homepage des AELF anzubieten.
Auf der Sorten-Demoanlage zu sehen sind: Wintergerste, Triticale, Roggen, Winterweizen, Winterraps, Körnerleguminosen, Sommergerste und Hafer.

Der Informations-Parcours ist ab Donnerstag, 1. Juli 2021, bis zur Ernte der jeweiligen Kulturen begehbar.

Landbautag in Oschwitz

Durch die Neuausrichtung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern stehen leider keine personellen Kapazitäten mehr zur Durchführung des Landbautages in Oschwitz zur Verfügung. Der Landbautag bzw. ein Informations-Parcours in Oschwitz entfällt somit leider ersatzlos.
Das AELF Münchberg dankt dem Betrieb Horst Bienfang sehr herzlich für die jahrelang gewissenhafte und sorgfältige Anlage des Schauversuchs und die ausgezeichnete Zusammenarbeit. **Eine persönliche Ehrung und Würdigung des Betriebsleiters Horst Bienfang wird, sobald es die Umstände erlauben, nachgeholt.**

Veranstaltungen auf den Demonstrationsbetrieben

Im Frühjahr/Sommer und Herbst 2021 sind auf den Demonstrationsbetrieben Veranstaltungen zu den Themen Integrierter Pflanzenschutz, Boden- und Erosionsschutz geplant.
Sollten keine Präsenzveranstaltungen möglich sein, werden Informations-Parcours zum eigenständigen Begehen bereitgestellt. Zusätzlich können Sie sich auf der Homepage des AELF zu diesen Schauanlagen informieren.

Betrieb Bergmann in Rieglersreuth:

- Schauanlage vor Ortseingang Rieglersreuth mit verschiedenen Beizvarianten in der Wintergerste
- Praxistag zur Grünlandnachsaat in Zusammenarbeit mit dem Maschinenring Münchberg

Betrieb Schübel in Meußelsdorf:

- Anbau von weißer Lupine in Breitsaat und Einzelkorn auf 37,5 cm, hinsichtlich Standfestigkeit und Abreife. Die Schauanlage befindet sich vor dem Ortseingang Meußelsdorf

Terminankündigungen werden in gewohnter Weise zeitnah zu den Veranstaltungen unter anderem über die Homepage des AELF Münchberg, die Terminrubrik im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt oder das ER-Rundschreiben veröffentlicht.

Persönliche Beiträge des VIF – Geschäftsführers Karl Fischer

Mein Dienst als Behördenleiter am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg und Schulleiter der Landwirtschaftsschule Münchberg ist seit Ende Juli 2020 beendet. Doch ich bin der Landwirtschaft in der Region nicht nur in meinen beruflichen Aufgaben verbunden gewesen und so bleibe ich in einer Übergangszeit zunächst noch Geschäftsführer der beiden VIF – Kreisverbände Hof und Wunsiedel.

„Soll unser Kind den Hof weiterführen?“ Diese Frage stellen viele der Landwirtsfamilien in der Region.
Für eine spätere Betriebsleitung ist der Ausbildungsweg der erste Schritt. Immer noch wollen viele junge Menschen Landwirtschaft erlernen, manchmal sogar gegen den Rat ihrer Eltern. Die Ausbildungszahlen im Ausbildungsberuf Landwirt / Landwirtin sind in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. So erreicht die Berufsschule Münchberg regelmäßig die geforderten Klassenstärken von mindestens 16 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Die auf die Berufsausbildung aufbauende Landwirtschaftsschule Münchberg konnte am 19.10.2020 wieder mit 22

Studierenden mit einem ersten Semester beginnen. Auch die Studierendenzahlen an den Hochschulen und Technikerschulen in Bayern sind hoch.
Zusätzlich wird das „Bildungsprogramm Landwirtschaft“ (BiLa) in unserer Region von vielen als Chance genutzt, nach einer anderweitigen Erstausbildung auch berufliche Kenntnisse für die Landwirtschaft zu erlernen und gegebenenfalls den Berufsabschluss Landwirt / Landwirtin nachzuholen.
Eine Ausbildung zu machen ist ein erster Schritt. Wie in anderen Berufen auch, ist ein junger Mensch damit nicht endgültig festgelegt, wie später der Lebensunterhalt verdient wird.
Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt, muss zukünftig nicht unbedingt auf seinem bewirtschafteten Land in erster Linie Lebensmittel produzieren. Jeder Mensch braucht zwar regelmäßig ein Mindestmaß an Nährstoffen und deshalb wird der Konsum an Lebensmitteln und auch die dafür erforderliche Produktion bestehen bleiben. Jedoch wird die Erwartungshaltung über das „Wie“ der Erzeugung der Lebensmittel ständig immer höhergeschraubt, **so dass die Erzeugung dieser Nahrungsmittel zukünftig eher dort stattfinden wird, wo der Verbraucher nicht davon belästigt wird.**
Landbewirtschaftung in Deutschland ist dann eventuell verstärkt „Pflege der Landschaft“. Wenn die Landschaftspflege tatsächlich zukünftig wichtiger ist als Erzeugung von Lebensmitteln, dann können sich die Bewirtschafter darauf einstellen. Insbesondere wenn sie Eigentümer ihrer bewirtschafteten Flächen sind, kann damit ein gesellschaftlich angesehenes Bewirtschaftungsmodell praktiziert werden, insbesondere im Nebenerwerb. Dann ist Landwirtschaft mit geringen Erntemengen ein einträglicher „Zuerwerb“. Ohne großes finanzielles Risiko kann der Betrieb geführt werden.
Wer aber weiterhin mit seinem Betrieb hauptsächlich auf Lebensmittelerzeugung setzt, geht ins Risiko. Schwer zu korrigieren sind die großen Investitionsentscheidungen, insbesondere in neue Stallgebäude. Dabei sind die biologisch wirtschaftenden Bertriebe nicht weniger in Gefahr vor Fehlinvestitionen wie die konventionell wirtschaftenden Betriebe. Die Forderungen der Meinungsbildner der Gesellschaft (neuerdings als „Influencer“ bezeichnet) an das Tierwohl von heute, sind morgen schon „zu wenig ambitioniert“.
Die rechtlichen Vorgaben für die Pflanzenproduktion und die Tierhaltung, aber auch die Forderungen der Vermarktungspartner und des Lebensmitteleinzelhandels lassen die Kosten der Produktion in die Höhe gehen, ohne dass die Preise für die Produkte angemessen steigen.

Neben den geforderten großen Veränderungen in der Landbewirtschaftung und der Tierhaltung sind es auch die kleinen Nadelstiche, die den Landwirten aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AELF das Leben schwer machen.
Wer kann noch nachvollziehen, dass Flächengrößen im Mehrfachantrag ab 2021 mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen werden müssen?

Ein großes Thema der letzten Jahre sind die Vorgaben aus der Düngeverordnung und hier aktuell die Bewirtschaftungsauflagen in den roten und gelben Gebieten im Zuge der Umsetzung einer „Ausführungsverordnung“.

Seit dem Jahr 2021 sind nun auch einige (zunächst noch wenige) Flächen in den Landkreisen Hof und Wunsiedel betroffen. Ziel der Überarbeitung der Gebietsausweisungen war es, mehr „Verursachergerechtigkeit“ zu erreichen, also dort die Regeln für die Düngung zu verschärfen, wo die Belastung des Grundwassers durch Nitrat besonders groß ist. Ein „Erklärvideo“ der zuständigen Behörden „Landesamt für Umwelt“ (LfU) und „Landesanstalt für Landwirtschaft“ (LfL) sei dazu empfohlen. Es kann zusammen mit weiteren Unterlagen dazu auf der Homepage des AELF Münchberg aufgerufen werden.
https://www.aelf-mn.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/169307/index.php

Die Ergebnisse sind leider nicht gut nachvollziehbar. Ich versuche, am Beispiel des „Grundwasserkörpers“ (GWK) 5_G001 einige Ungereimtheiten aufzuzeigen. Dieser GWK umfasst weite Bereiche des Landkreises Wunsiedel und des nordöstlichen Landkreises Tirschenreuth.
Wichtige Informationen zum GWK 5_G001 finden Sie unter folgendem Link zum Nachlesen im „Steckbrief“ für den GWK:
https://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasser_nitrat/doc/steckbriefe/5_G001.pdf

Folgende Vorgehensweise führte zur Ausweisung von „roten Gebieten“ bei Bergnersreuth im Landkreis Wunsiedel:
Bei der Umsetzung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung“ (AVV GeA) in Bayern wurde im ersten Schritt das Gebiet des GWK 5_G001 in die weitere Betrachtung mit einbezogen, **weil eine Messstelle im Ausweisungsmessnetz den Wert von 50 mg Nitrat pro l Wasser überschreitet.**
Im Steckbrief für den GWK wird diese Messstelle des Ausweisungsmessnetzes mit dem Buchstaben "D" und der Objektkennzahl 4110593700001 beschrieben. **Sie liegt im Gebiet der Gemeinde Röslau.** Der Median aus den jährlichen Mittelwerten des festgestellten Nitratgehaltes der Jahre 2016-2019 liegt bei **52 mg Nitrat pro l Wasser**. Die Markierung "D" auf der Karte des Steckbriefes zeigt die "weitere Messstelle" (Wassergewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung) im Ausweisungsmessnetz an. Es handelt sich augenscheinlich um eine Quelle der Trinkwasserversorgung in der Bewirtschaftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "Oberes Egertal" der Gemeinden Röslau und Weißenstadt. Diese "weitere Messtelle" im Ausweisungsmessnetz soll den Vorgaben der AVV GeA entsprechen, und eine Entnahmemenge von mehr als 100 m³ Wasser pro Tag haben.

Der GWK 5_G001 bleibt also in der weiteren Betrachtung bei der Ausweisung roter Gebiete, weil diese einzelne Messstelle den Grenzwert von 50 mg Nitrat pro Liter Wasser überschreitet.
Im zweiten Schritt erfolgt eine Herausnahme unbelasteter Teilgebiete im GWK unter Einbeziehung von Daten weiterer "Stützmessstellen" (siehe „Steckbrief des

GWK) mit Hilfe des Interpolationsverfahrens IDW (Inverse-Distanz-Methode). Dieser Schritt ist aber für die Betroffenen nicht einsehbar.

Übrig bleiben dann nur noch einige durch farbige Flecken auf einer Karte markierte Gebiete. (siehe wiederum im „Steckbrief“) Hier interessierte mich besonders das Gebiet um die Messstelle "D" bei Röslau, **den dort befindet sich ja die Grundwasser-Messstelle, welche einen Wert von über 50 mg Nitrat pro Liter Wasser aufweist und damit den Anlass gab, den gesamten Grundwasserkörper im Detail daraufhin zu prüfen, ob „rote Gebiete“ auszuweisen sind.**

Im Verfahren folgt die Gegenüberstellung der „maximal tolerierbaren Stickstoffaustragsgefährdung“ mit dem „Stickstoffsaldo“."

Die **„maximal tolerierbare Stickstoffaustragsgefährdung“** wird mit dem Nitrateintragsmodell NEMo vom LfU für alle Flächen errechnet. Der Wert steht für den Menge an Stickstoffüberschuss („N“ in kg), die als Belastung für das Grundwasser tragbar scheinen. Leider sind die Berechnungen und die Ergebnisse nicht komplett einsehbar und damit auch nicht nachvollziebar.

Die LfL berechnet parallel dazu die **„Stickstoffsalden“**, also die Menge Zufuhr an Stickstoff (N) in kg, die über der Abfuhr an kg N durch die Ernteprodukte liegt. Dieser N-Saldo wird als Durchschnittswert **für die Gesamtheit aller Flächen in einer Gemarkung** berechnet und ausgewiesen.
Im Steckbrief für den GWK 5_G001 ist der Bereich um Messstelle "D" bei Röslau mit gelben und grünen Flecken für die maximal tolerierbare N-Austragsgefährdung gekennzeichnet. (siehe „Steckbrief“) Die Farbnuancen sind nur schwer der beigefügten Skala zuzuordnen. Ich vermute hier Werte für die maximal tolerierbare N-Austragsgefährdung von 30 bis 60 kg N pro ha und Jahr. Das Gebiet um die Messstelle "D" liegt in der Gemarkung Grün, für die ein Nährstoffsaldo von 33,7 kg N pro ha und Jahr errechnet und ausgewiesen wird.
Damit ist wohl der Wert des N-Saldos unter dem Wert für die maximal tolerierbare N-Austragsgefährdung. So richtig gut nachvollziehbar wird es aber nicht dargestellt.

Die Vorgehensweise ist grundsätzlich, aber nicht im Detail nachvollziehbar. Es bleibt im Sinne einer "verursachergerechten" Ausweisung von "roten Gebieten" aber ein irritierender Eindruck, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen um die belastete Messstelle "D" bei Röslau dann letztendlich doch unproblematisch sind.

Aus der Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft

Ein sehr ungewöhnliches 1. Semester in der Landwirtschaftsschule liegt hinter uns. Eröffnet wurde das 1. Semester am 19. Oktober 2020 mit insgesamt 23 Studierenden. Mit einem entsprechenden Hygienekonzept, Mindestabstand, Maskenpflicht, regelmäßigem Lüften usw. konnte zunächst „normaler“ Präsenzunterricht an der Schule gehalten werden. Nach knapp zwei Monaten mussten wir aufgrund der sich verschärfenden Pandemielage ab dem 09. Dezember 2020 gezwungenermaßen in den Distanzunterricht wechseln. Zum Glück waren wir gut vorbreitet und hatten die entsprechende technische Basis dafür bereits geschaffen und getestet. Für den Onlineunterricht selbst wurde als Plattform WebEx und für den Datenaustausch zwischen Lehren und Studierenden die ownCloud genutzt. Bei einigen wenigen Studierenden war die Internetverbindung zu Hause allerdings teilweise recht schwankend und nicht immer zufriedenstellend. Insgesamt lief die Technik aber weitestgehend stabil und reibungslos. Auch in dieser Unterrichtsform haben wir so „normal“ wie möglich Unterricht gemacht. Natürlich fehlen die persönlichen Kontakte und auch die nonverbalen Signale ungemein und sind durch nichts zu ersetzen. Es ist schon schwierig und sehr anstrengend, über die gesamten Online-Unterrichtseinheiten am Tag aufmerksam und konzentriert zu bleiben. An dieser Stelle ein großes Kompliment an das Semester. Die Studierenden haben die Situation angenommen und über 12 Unterrichtswochen im Online-Unterricht durchgehalten, zum überwiegenden Teil mit großer Disziplin, Engagement und viel Flexibilität. Größtenteils wurden entsprechend auch sehr respektable Noten erreicht. Die Leistungsnachweise wurden beispielsweise in Form von mündlichen Prüfungen, Ausarbeitungen und Projektarbeiten erbracht. Am Ende des ersten Semesters stand zusätzlich auch die Abschlussprüfung im Fach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung an. Diese durfte am 04. März 2020 glücklicherweise in Präsenz in der Landwirtschaftsschule unter Einhaltung von strengen Hygieneauflagen geschrieben werden. Das Semester endete am 19. März 2021.

Alle Studierenden haben das 1. Semester bestanden und sind somit zum Vorrücken ins 2. Semester berechtigt. Dazu gratulieren wir ganz herzlich!

Besonders gute Leistungen mit wirklich sehr guten Notendurchschnitten haben in diesem Semester Frau Marisa Döhla aus Germersreuth Ldk. HO, Frau Franziska Wiener aus Gössenreuth Ldk. KU, Herr Arnold Köppel aus Schwingen Ldk. HO und Herr Matthias Bär aus Weidesgrün Ldk. HO erreicht. Herzlichen Glückwunsch dafür und weiter so!

Im 2. Semester stehen nun insgesamt 15 Schultage in verschiedensten Themenbereichen sowie eine Projektarbeit, verbunden mit einem Praxisversuch, auf dem Programm. Wir hoffen, dass wir in diesem fachpraktischen Semester so viel Präsenz und Praxis wie nur irgend möglich machen können. Praxis geht in der Landwirtschaft nun mal nicht im Onlineformat bzw. im Homeoffice. Dazu werden wir ggf. Schultage anpassen oder zeitlich verschieben. Insgesamt bleiben wir zuversichtlich, machen das Beste aus der Situation und hoffen auf eine baldige Entspannung der Pandemielage.

Aktuelles aus dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg

Veränderungen beim Personal - Bereich Landwirtschaft -

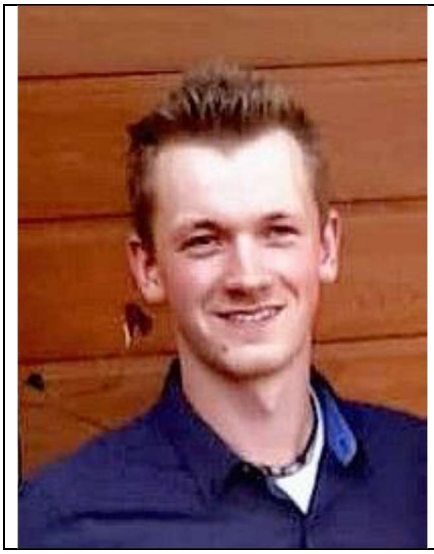

Herr Fabian Riedelbauch ist seit Oktober 2020 neu am AELF Münchberg als Saisonarbeitskraft tätig. Als „frisch gebackener“ Landwirtschaftsmeister ist er in der Abwicklung der Förderung tätig. Wir wünschen ihm viel Freude und alles Gute für seine neuen Aufgaben.

Frau Hannelore Seidel ist Ende Januar 2021 in den Ruhestand gegangen. Nach langjähriger Tätigkeit in der ländlichen Entwicklungsgruppe (5b-Stelle) und im Bereich der Hauswirtschaft wechselte sie in der Abteilung Förderung und war bis zum Dienstende am Standort Wunsiedel in der Förderabwicklung tätig.
Wir wünschen Frau Seidel alles Gute im Ruhestand und bedanken uns für ihre geleistete Arbeit.

Abteilung L1 Förderung

Mehrfachantrag (MFA) 2021

Für die anstehende MFA-Stellung, die ähnlich wie letztes Jahr abläuft, sollen folgende Hinweise einen zügigen und reibungslosen Ablauf ermöglichen:

Grundsätzlich wichtige Punkte sind:

1. Antragsendtermin ist der 17. Mai 2021; Termin gilt auch für die dazugehörigen Anlagen wie z.B. bei Betriebsinhaberwechsel

2. Antragstellung grundsätzlich nur in elektronischer Form in iBalis

3. Unterstützung durch Dienstleister BBV (Frau Hick, Tel. 09281/81902-12), MR Münchberg (Herr Heerdegen und Her Goller, Tel. 09251/8149) und MR Wunsiedel (Herr Hager, Tel. 09232/1612) und LBD (Herr Dietel, Tel. 09221/880-44)

4. Prüfung der PIN auf Gültigkeit; im Bedarfsfall Neubeantragung beim LKV (telefonisch unter 089/5443-4871, per Fax unter 089/5443-4870 oder Mail pin@lkv.bayern.de). Die Zusendung erfolgt per Post. Deutlich schneller geht es, wenn Sie die neu eingeführte Möglichkeit der Zusendung per Mail nutzen. Dazu müssen Sie in der HI-Tier-Datenbank unter „allgemeine Funktionen“ im „Bestätigter Kommunikationskanal“ eine gültige Mailadresse eingeben und diese in der vom System erzeugten Mail bestätigen, also grundsätzlich so, wie es auch in vielen Online-Shops funktioniert. Die PIN ist dann schneller als über den Postweg verfügbar. Aus Sicherheitsgründen muss jede neue PIN aus mindestens 10 Zeichen bestehen, wobei jeweils mindestens eines ein Großbuchstabe, ein Kleinbuchstabe und eine Ziffer sein muss.

5. Merkblätter zum MFA und FNN aufmerksam durchlesen; diese sind gemeinsam mit weiteren Formblättern und der CC-Broschüre im Förderwegweiser in iBalis als PDF-Dokument verfügbar. Einzelexemplare können auch am AELF abgeholt werden.

6. Verpflichtungen aus Agrarumweltmaßnahmen (Kulap und VNP) beachten

7. Besprechungstermine Corona bedingt bitte telefonisch wahrnehmen, Ausnahmen nur nach Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter

8. Fernunterstützung am PC des Landwirtes durch den Sachbearbeiter des AELF nach Freigabe durch den Antragsteller über das Programm „Anydesk“ möglich

9. Willenserklärungen, die grundsätzlich eine Originalunterschrift benötigen, können eingescannt und ans AELF gemailt werden. Dies trifft z.B. auf Feldstücksänderungen zu, die der Sachbearbeiter in Absprache mit dem Landwirt meistens am Amt vorgenommen hat. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich ihre in den iBalis-Stammdaten hinterlegte Mail-Adresse.

10. Invekos-Hotline unter 09251/8781254 erreichbar

11. frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem AELF bei Betriebsinhaberwechsel oder Änderung der Rechtsform, damit Antragsteller und Empfänger der Fördermittel identisch sind

Schwerpunkte bei der Bearbeitung des FNN und Antrages in 2021 bilden:

1. Überprüfung der Feldstücke hinsichtlich Abgrenzungen und Auffälligkeiten, da ab Frühsommer 2021 ganz Franken beflogen wird und neue Luftbilder erstellt werden. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass das System der Vor-Ort-Kontrollen in 2021 probeweise und in 2022 verpflichtend vollständig auf das sogenannte Monitoring umgestellt wird. Dann sollen anhand wöchentlich aufgenommener Satellitenbilder automatisiert die Flächen auf Einhaltung der Auflagen geprüft werden.

2. auf Ausgrenzung von Objekten wie Masten, Siloplatten, Miststätten, Unterstellhütten, Lagerflächen, Wegen, Abgrenzungen zur Straße, Hausgärten, Freizeitflächen etc. achten

3. Abgrenzungen zum Wald bzw. zwischen Acker- und Grünland überprüfen

4. Kahlflächen auf Weiden, die ganzjährig keinen Bewuchs haben vermeiden; notfalls als nichtbeihilfefähige Fläche herausnehmen oder bei Eigentumsflächen Antrag auf Umwandlung in Nicht-LF stellen

5. Anlegen der Gewässerrandstreifen auf Ackerflächen an eindeutig erkennbaren Gewässern (natürliche Bäche oder Flüsse; in der Regel mit Namen versehen) in der Feldstückskarte; Codierung mit den GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 941) oder ÖVF-Nutzungscodes NC 054, 057, 058, 062 und DG-Nutzungscodes (NC 451 - 460, 546, 567, 592), soweit nach dem 1. August 2019 bereits DG-Status vorlag.

6. Anlegen des Gewässerrandstreifen auf Dauergrünlandflächen des Freistaates Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung bei bestimmten AUM-Maßnahmen z.B. B19 – B23 (extensive Grünlandnutzung für Rauhfutterfresser), B25/B26 (emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung,

B30 (extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten), sowie H27/N21/N22 (Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP), soweit nicht gemäß Nutzungsvertrag mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits ein komplettes Nutzungsverbot des Gewässerrandstreifens besteht. Bei einem kompletten Nutzungsverbot (einschließlich Mulchen) ist dieser Gewässerstreifen komplett aus der Beantragung zu nehmen.

7. Mindestgröße des Gewässerrandstreifens von 0,01 ha, damit er als eigenes Feldstück förderfähig ist

8. Entschädigungszahlungen für bereits angelegte Gewässerrandstreifen aufgrund des Volksbegehrens können über einen eigenen Reiter im Mehrfachantrag beantragt werden. Entschädigungszahlungen für das Jahr 2020 müssen im letztjährigen MFA beantragt werden. Keine Entschädigung gibt es, wenn sie auch wegen § 38a des Wasserhaushaltsgesetz (siehe folgenden Punkt Nr. 9) nötig sind.

9. Zusätzlich zum Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren ist seit 30. Juni 2020 nach § 38a des Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang von bestehenden Gewässern **(auch künstlichen Gewässern von nicht untergeordneter Bedeutung)** erforderlich, **wenn die durchschnittliche Hangneigung im Abstand von 20 m zum Gewässer mindestens 5 %** beträgt. Dieser Gewässerrandstreifen kann sich mit dem Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren überschneiden, so dass bereits angelegte Gewässerrandstreifen diesbezüglich zu prüfen und in iBalis entsprechend einzustufen sind. Diese Gewässerrandstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz sind CC relevant.

10. Flächengrößen werden ab 2021 mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen. Deshalb ist eine saubere Abgrenzung der Feldstücke noch wichtiger, bzw. bei Ober- und Untergrenzen wie z.B. bei Fruchtfolgeanteilen oder Viehbesatzgrenzen ist darauf zu achten, dass nicht zu knapp kalkuliert wird.

Greeningprämie und ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Die Voraussetzungen für die Greeningprämie wie Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt (umweltsensibles und anderes Dauergrünland) und Bereitstellung von ÖVF-Flächen auf Ackerland gelten grundsätzlich wie im letzten Jahr.
Bei Leguminosen als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Aussaat der Leguminosen muss bis zum 15. Mai erfolgen.

2. Bei großkörnigen Leguminosen wie z.B. Erbsen, Ackerbohnen oder Lupinen ist der Ernte-termin **spätestens 3 Tage** vorher dem AELF schriftlich mitzuteilen, wenn die Ernte vor dem 15. August erfolgt.

3. Kleinkörnige Leguminosen wie z.B. Klee oder Luzerne können ohne Zeitbegrenzungen geerntet werden. Der Bestand darf allerdings erst nach dem 31.08. umgebrochen werden.

4. Nach Beendigung des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen ist der Nachbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht vorgeschrieben. Diese muss mindestens bis 15. Januar des Folgejahres auf dem Feld belassen werden. Eine Nutzung nach dem 15.01. ist zulässig.

Grünlandumbruch

Ab 1. August 2019 ist die Umwandlung von in Bayern gelegenem Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen grundsätzlich für jedermann verboten. Damit benötigen nicht nur greeningpflichtige Betriebsinhaber, sondern auch z.B. Ökobetriebe und Kleinerzeuger eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) für einen Dauergrünlandumbruch. In gesetzlich geschützten Biotopen ist auch eine Dauergrünlanderneuerung von der uNB zu genehmigen.
Greeningpflichtige Betriebe stellen ihren Antrag auf **förder**rechtliche und auch **fach**rechtliche Genehmigung wie bisher beim zuständigen AELF.
Die seit dem 01.01.2020 **förderrechtlich** geltende Bagatellregelung bei der Umwandlung von **nicht umweltsensiblen** Dauergrünland im Umfang vom 500 m²/Betrieb und Jahr sollte für die Flächenabweichungen bei der Abgrenzung zwischen Acker und Grünland oder für die Umwandlung von Grünland für Baumaßnahmen bzw. Erneuerung von Grünlandnarbenschäden reserviert werden.

Nutzung der Vorabprüfung des MFA nach Antragsendtermin zur Erkennung von Fehlern

Wie im Vorjahr besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit der Vorabprüfung. Die in diesem Rahmen vom AELF festgestellten Unstimmigkeiten z.B. Doppelbeantragung können ohne Sanktionskürzungen bis spätestens 23. Juni 2021 berichtigt werden. Sie können diese ab 18. Mai in iBalis unter „Anträge“, „MFA-Online“ im Register „Vorabprüfung“ einsehen. Die letzte Aktualisierung durch das AELF findet am 14. Juni statt. Sie sollten spätestens am 15. Juni die Vorabprüfungen ansehen und sich ggf. bis zum 23. Juni 2021 mit dem AELF in Verbindung setzen.
Antragsteller, die den MFA durch einen Dienstleister eingereicht haben, werden vom AELF informiert, wenn seit dem Besprechungstermin bestimmte Fehlermeldungen im Rahmen der Vorabprüfung aufgetreten sind.

Zum Thema Vorabprüfung ist auch eine Online-Veranstaltung beabsichtigt. Genaueres wird zu gegebener Zeit über die Homepage bzw. Presse bekanntgegeben.

Schaf- und Ziegenprämie

Auch in diesem Jahr wird die 2020 eingeführte Schaf- und Ziegenprämie wieder angeboten. Die Antragstellung läuft vom 15.03. bis zum 15.05.2021. Antrag kann stellen, wer am 1. Januar 2021 mindestens 20 Schafe und/oder Ziegen gehalten hat, die mindestens 10 Monate alt waren und fristgerecht bis zum 15. Januar in der HIT-Datenbank gemeldet wurden. Der Haltungszeitraum geht vom 16. Mai bis 30. September, die notwendige Weidefläche beträgt 1000 m².
Die Prämie beträgt 30 € pro Tier. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online in iBalis.

Abteilung L2 – Bildung und Beratung

Sachgebiet L2.1 – Ernährung, Haushaltsleistungen

Digitales Qualifizierungsangebot für Direktvermarktung & Bauernhofgastronomie

Am 23.02.2021 fand das Online-Seminar „Preispsychologie – Wann Kunden gerne höhere Preise zahlen“ des AELF Münchberg statt. Über 100 Direktvermarkter und Bauernhofgastronomen aus ganz Bayern nahmen an der digitalen Veranstaltung teil.
Am Vormittag führte Frau Prof. Dr. Mandy Nuszbaum von der FOM Hochschule Münster die Teilnehmer in die Grundlagen der Preispsychologie ein. Themen wie „Wahrnehmung von Preisen“ und „Steigerung der Kauf- und Zahlungsbereitschaft“ sowie die Kundenbindung waren nur einige Höhepunkte des Vormittags mit der Professorin für Wirtschaftspsychologie. Dabei veranschaulichte Frau Dr. Nuszbaum ihren Vortrag mit praktischen Beispielen passend für die Zielgruppe.
Am Nachmittag folgte Frau Dr. Sophia Goßner vom Team Diversifizierung an der Landesanstalt für Landwirtschaft. Frau Dr. Goßner stellte verschiedene Beispiele der Preiskalkulation in Direktvermarktung und Bauernhofgastronomie vor. Mit ihrem Fachwissen zu Kalkulationen und Preisbildung im Bereich Direktvermarktung und Gastronomie konnte sie dieses komplizierte Thema anschaulich darstellen und auf die Fragen der Zuhörer umfassend eingehen.

Am Donnerstag, den 25.02.2021 wurde das Seminar Preispsychologie anschließend für die Anbieter von Urlaub auf dem Bauernhof und erlebnisorientierte Angebote vom AELF Ingolstadt durchgeführt. Anstelle von Frau Dr. Gossner gestalteten Frau Julia Saller von der LfL und Frau Christine Reininger vom AELF Coburg den Nachmittag.

Das Seminar fand bei beiden Zielgruppen hohen Zuspruch und großes Interesse, deshalb hat man sich entschieden, das Seminar im Herbst nochmal in digitaler Form anzubieten. Der Herbsttermin wird dann eine Veranstaltung für alle Zielgruppen sein.

Bei Interesse an der Teilnahme bzw. zu weiteren Informationen melden Sie sich bitte bei Frau Katrin Patermann am AELF Münchberg, Tel.: 09251/878-1239

Erste Bayerische Fachtagung Soziale Landwirtschaft. Der Bauernhof – vielfältig. engagiert. wirtschaftlich

Mittwoch, 21. und Donnerstag, 22.04.2021, Online-Veranstaltung

Soziale Landwirtschaft bei uns in Bayern wird vielfältiger und bunter. Immer mehr landwirtschaftliche Betriebe entdecken diesen Betriebszweig für sich. Die breite Angebotspalette reicht vom Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung über tiergestützte Intervention mit Bauernhoftieren bis zum Seniorenwohnen auf einem Bauernhof. Menschen mit besonderen Bedürfnissen aller Altersstufen werden auf Bauernhöfen betreut und/oder beschäftigt. In der zweitägigen Fachtagung lernen Sie Angebote in Bayern und Deutschland und ihren Mehrwert für Betriebe und Gesellschaft kennen. Lassen Sie sich von den eindrucksvollen Beispielen inspirieren, tauschen Sie sich mit Experten und Berufskollegen aus und nehmen Sie wertvolle Anregungen für Ihren eigenen Betrieb mit. Anmeldung ab sofort. Alle Details zum Programm sowie den Link zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage: www.stmelf.bayern.de/FachtagungSozLw oder www.diva.bayern.de

Bayernweiter Newsletter Soziale Landwirtschaft
Ebenfalls wertvolle Impuls bietet der Newsletter „Sozialen Landwirtschaft“. In unregelmäßigen Abständen werden aktuelle Informationen, Tipps, Terminhinweise, Wissenswertes aus Praxis und Forschung zum Themenbereich versandt. Abonnement unter: kerstin.rose@aelf-pa.bayern.de.

Sachgebiet L2.2 - Landwirtschaft

Einzelbetriebliches Investitionsförderprogramm 2021

Zum 12. April 2021 wurden die neuen Richtlinien für das einzelbetriebliche Investitionsförderprogramm veröffentlicht. Voraussichtlich werden diese auch für das Jahr 2022 gelten.
Gegenüber der Richtlinie 2020 gibt es bei der erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung im Bereich Milchvieh eine Erhöhung des Fördersatzes von 30 % auf 40 % sowie bei Investitionen in der Zuchtsauenhaltung eine Erhöhung des Fördersatzes von 35 % auf 40 %. Ansonsten sind die Änderungen gegenüber der Richtlinie 2020 nicht gravierend.

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	Diversifizierungsförderung (DIV)
Was wird gefördert?	
- Stallbau- und Stallumbaumaßnahmen - Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Zusammenhang mit einer Stallbaumaßnahme - Baumaßnahmen und Ausstattung in Zusammenhang mit Direktvermarktung sog. Anhang 1-Produkten	- Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen (z.B. Hofladen, Gästebeherbergung, Pensionspferdehaltung)
Wie hoch sind die Fördermittel?	
Maximal zuwendungsfähiges Investitionsvolumen bis 800.000 EUR	
- Basisfördersatz von 25 % für Baumaßnahmen nach besonders tiergerechter Haltung - Fördersatz von 40 % für erstmalige Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchkühen - Fördersatz von 40 % im Bereich der Zuchtsauenhaltung - Fördersatz von 20 % bei Investitionen in Zusammenhang mit Direktvermarktung von Anhang 1-Produkten	- Basisfördersatz von 25 %
Weitere Fördervoraussetzungen	
- Baurechtliche Genehmigung (sofern erforderlich)	- Wie bei AFP
- Investitionskonzept zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit	- Wie bei AFP
- Einkommensobergrenzen: 140.000 € bei Ledige und 170.000 € bei Ehepartner (positive Einkünfte)	- Wie bei AFP
- Erfolgreiche Betriebsführung über BF-Abschlüsse ab 200.000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben	
- Berufliche Qualifikation (min. Teilnahme an Seminare des Bildungsprogramm Landwirtschaft	- Evtl. bereits Abschluss einer dem Investitionsziel angemessenen Berufsbildung ausreichend

- GV-Besatz im Ziel von max. 2,0 GV/ha LF	
- Ab 200.000 € zuwendungsfähiger Ausgaben ist ein zugelassener Betreuer Pflicht	- Wie bei AFP
Förderfähigkeit von Wirtschaftsdüngerlagerstätten unter folgenden Bedingungen: - Bei Flüssigmist ist eine bauliche Abdeckung des Behälters Pflicht - Bei Flüssigmist eine 9-monatige Lagerhaltung, bei Festmist eine 4-monatige Lagerhaltung	
Wichtige Information	
Auswahlrunden 2021: 12. Mai und 01. Oktober Zu diesen Terminen müssen Förderanträge (einschließlich baurechtliche Genehmigung) spätestens vollständig vorliegen!	

Nähere Informationen zu aktuellen Förderprogrammen im investiven Bereich erhalten Sie auf der Internetseite www.stmelf.bayern.de. Als Ansprechpartner des AELF Münchberg stehen Herr Hohenberger Tel: 09251/8781219 bzw. Herr Lucas Tel: 09251/8781212 zur Verfügung.

Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf

Bereits im Dezember-Rundbrief wurde auf das o.g. Förderprogramm hingewiesen. Da zwischenzeitlich die Förderkulisse erweitert wurde und auch die Sensibilität gegenüber den Wolfvorkommen in Oberfranken zugenommen hat, nochmals der Hinweis zu diesen Förderprogramm.

Die Förderkulisse für die Programmteile „Einzäunung, Mobile Ställe“ wurde auf die Gemeinden Neubauer Forst-Süd, Tröstauer Forst-West, Tröstau, Wunsiedel, Bad Alexandersbad, Arzberg und Marktredwitz ausgeweitet (Stand 24.03.2021). Die Förderkulisse wird jedoch ständig den aktuellen Wolfsvorkommen angepasst.

Mit der Förderrichtlinie „Investition Herdenschutz Wolf“ fördert der Freistaat Bayern Investitionen zum Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Wölfe. Dadurch soll bei Haltern von Nutztieren (dies ist gültig für Landwirte und Privatpersonen) die Akzeptanz für wildlebende Wölfe in Bayern möglichst gesteigert werden.
Die Zuwendung zielt darauf ab, die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere möglichst gering zu halten, so dass die betreffenden Tierhalter die Möglichkeit

erhalten, die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe auch weiterhin zu betreiben.

Gefördert werden folgende Investitionen:
- Mobile Elektrozäune und elektrische Festzäune
- Mobile Ställe (nur Schafe und Ziegen)
- Herdenschutzhunde (Anmerkung: Förderung hier über das Bayerische Landesamt für Umwelt https://www.lfu.bayern.de).

Weitere Informationen zu diesem Programm (Gebietskulisse, Verfahrensablauf, Fördergegenstand, förderfähige Tierarten, Antragsformulare, Förderhöhe bis zu 100 %) erhalten Sie im Internet unter https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/index.php oder am AELF Münchberg (Herr Hohenberger, Tel: 09251/8781219).

Worauf ist zu achten im Pflanzenbau (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

LfL-Checkliste zur Düngung" *(QR-Code generiert über http://goqr.me/de/ kostenlose Nutzung und Druck erlaubt)*

Checkliste zur Düngung
Auf der Homepage der LfL ist eine Checkliste zur Düngung beschrieben. Sie erläutert was vor der Düngung, bei der Düngung und nach der Düngung beachtet werden muss. Die Übersicht kann abgerufen werden über den nebenstehenden QR-Code oder auf der Homepage der LfL unter Agrarökologie > Düngung > Düngung allgemein > Checkliste zur Düngung.

Dokumentation nach der Düngung; Aufzeichnungspflicht
- Innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Düngemaßnahme
- Aufzeichnung von: Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Düngerart, Ausbringmenge, Gesamtmenge des ausgebrachten Stickstoffs und Phosphats, bei organischen Düngern auch die Menge an verfügbarem Stickstoff
- Aufzeichnungsmöglichkeiten:
    - Händisch: z.B. Formblatt der LfL/MR/LKV/LKP/BBV
    - Über aktuelles LfL Düngebedarfsermittlungsprogramm: Excel oder online (schließen des Schlosses nach erfolgter Düngung)

Veränderung Berechnung 170 kg-N Grenze (keine „roten" Flächen)
Hier gelten maximal 170 kg N/ha aus organischen Düngern im Betriebsdurchschnitt.
Folgende Flächen müssen nun bei der Berechnung abgezogen werden:
- Nicht gedüngt UND nicht genutzt
- Verbot der Düngung (Wasserschutzgebiet, Agrarumweltmaßnahmen)

Kein Abzug von Flächen mit eingeschränkter Düngung nötig.
Bitte beachten Sie weiterführende Regelungen in der Gebietskulisse „rote Gebiete“.

Gebietskulissen: rot und gelb

In iBalis erhalten Sie betriebsindividuell eine Übersicht zu roten und gelben Gebieten in Ihrem Betrieb. Zugriff über: iBalis > Betriebsinformation > Betriebsspiegel. Hier sind auch die zusätzlichen Auflagen, die in den entsprechenden Gebietskulissen gelten, beschrieben. Unter anderem gelten hier andere Sperrfristen. Ebenfalls können Sie hier betriebsindividuell feststellen, ob Ihr Betrieb Erleichterungen in diesen Gebietskulissen erhalten kann.

Stoffstrombilanz

Informationen zur Stoffstrombilanz (LfL) *(QR-Code generiert über http://gogr.me/de/ kostenlose Nutzung und Druck erlaubt)*

Die LfL hat ihre Übersicht zur Stoffstrombilanz entsprechend der aktuellen DüV aktualisiert. Sie finden die Übersicht über nebenstehenden QR-Code oder auf der Homepage der LfL unter Agrarökologie > Düngung > Nährstoffbilanz Bayern und Stoffstrombilanz.

Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe müssen unabhängig davon, ob nach Wirtschaftsjahr oder nach Kalenderjahr bilanziert wird, die Bilanz jährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums erstellen.

Beispiele:
- Kalenderjahr 2020: Bilanz bis 30.06.2021
- Wirtschaftsjahr 2020/2021: Bilanz bis 31.12.2021

Pflanzenschutz-Gerätekontrolle

Informationen zur Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten (LfL) *(QR-Code generiert über http://gogr.me/de/ kostenlose Nutzung und Druck erlaubt)*

Seit 01.01.2021 dürfen Beizgeräte, Granulatstreugeräte, schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte und Bodenentseuchungsgeräte nur noch nach Kontrolle mit vergebener Prüfplakette verwendet werden. Erfolgt die Ausbringung von Granulaten, z.B. Schneckenkorn, mit dem Düngerstreuer, wird auch hierfür eine Prüfplakette benötigt. Umgewandelte Baumaschinen (z.B. Betonmischer zur Beizung) bedürfen auch einer Prüfplakette. Die Geräte müssen bei der Kontrolle trocken, sauber und ohne sichtbare Reste von Saatgut, Beizmittel, Granulaten oder Verkrustungen sein. Geräte aus dem Baumaschinensektor benötigen einen festen Deckel. Abweichend zu früheren Informationen genügen Plane und Spanngurt nicht. Beizgeräte und Granulatstreuer werden bei den Kontrollstellen, die bereits für Feldspritzen zuständig sind, geprüft. Von einer Person tragbare Granulatstreuer, wie z. B. eine Legeflinte zur Ausbringung von Fraßköder, sind von der Kontrollpflicht ausgenommen.
Detaillierte Informationen zur Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten finden Sie auf der Seite der LfL unter Pflanzenschutz > Gerätetechnik > Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten oder über nebenstehenden QR-Code.

Versuche des Versuchszentrums Nordostbayern und des Fachzentrum Pflanzenbau (AELF Bayreuth)

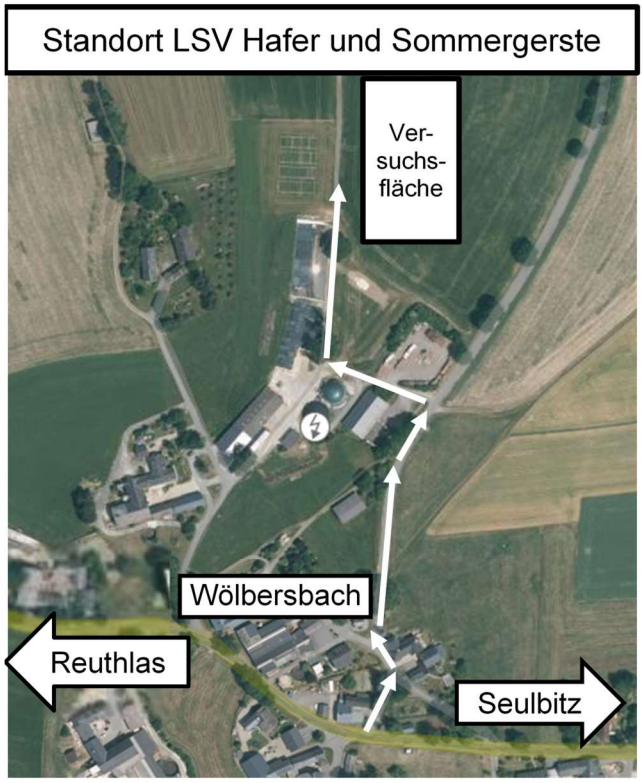

Die Landessortenversuche für Hafer und Sommergerste liegen in diesem Jahr nicht direkt an der Trocknungsanlage in Markersreuth, sondern einen kurzen Fahrtweg entfernt in Wölbersbach.
Zusätzlich zu den Landessortenversuchen werden dort Fungizid- und Herbizidexaktversuche in der Sommergerste angelegt.
Eine Besichtigung ist voraussichtlich ab Donnerstag, 1. Juli 2021, bis zur Ernte möglich. Informationsmaterial wird vor Ort bereitgestellt.
Bitte beachten Sie Hinweise zur Anfahrt und nutzen Sie den eingezeichneten Weg (Pfeile) zur Anfahrt zu den Exaktversuchen in Wölbersbach (Bild bearbeitet, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

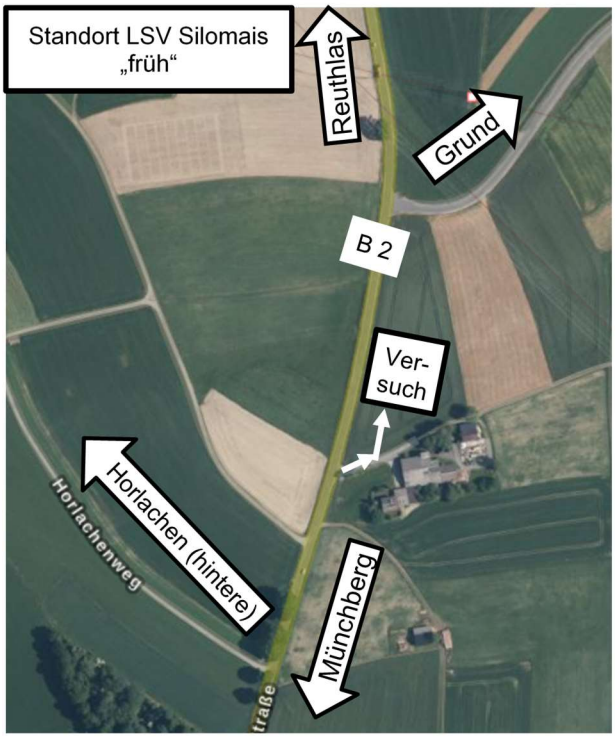

Der Landessortenversuch Silomais „früh“ befindet sich in diesem Jahr in unmittelbarer Nähe zu Münchberg. Der Exaktversuch wird voraussichtlich ab Montag, 2. August 2021, zur Besichtigung beschildert sein.
Informationsmaterial wird vor Ort bereitgestellt.
Bitte beachten Sie Hinweise zur Anfahrt und nutzen Sie den eingezeichneten Weg (Pfeile) zur Anfahrt zum Exaktversuch (Bild bearbeitet, Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung)

Ehrung Betrieb Helmut Meyer, Wölbersbach, für 10 Jahre Versuchsanstellung

Abbildung 1 Familie Meyer (links im Bild) erhält von Peter Scherm (rechts, Leiter Versuchszentrum Nordostbayern, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth) im Namen der Bayerischen Staatsgüter eine Urkunde für 10-jährige Versuchsanstellung. (Foto: AELF BT)

In Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, den Fachzentren für Pflanzenbau und den Bayerischen Staatsgütern werden durch das Versuchszentrum Nordostbayern am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth aktuelle Sorten-, Düngungs- und Pflanzenschutzfragen an verschiedenen Standorten im Dienstgebiet des Versuchszentrums Nordostbayern (Oberfranken, Landkreis Tirschenreuth, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und Stadt Weiden i.d.Opf.) durchgeführt.

Der Betrieb Helmut Meyer in Wölbersbach, Konradsreuth, stellt seit 2011 seine Flächen für die Anlage von Exaktversuchen für das Versuchszentrum zur Verfügung. Neben den Landessortenversuchen für Sommergerste, Hafer, Rotklee und Silomais werden bei Familie Meyer auch Fungizid- und Herbizidversuche in Sommergerste und Silomais durchgeführt. Die Ergebnisse dienen als Beratungsgrundlage für die Landwirte in unserer Region. Sie tragen zur gewässerschonenden Bewirtschaftung und der Wahl standortangepasster Sorten bei. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt jährlich im Versuchsberichtsheft (grünes Heft) „Integrierter Pflanzenbau“. Zudem fließen sie auch in die bayernweite Auswertung ein.

Aufgrund der aktuellen Situation konnte die Ehrung nicht wie gewohnt im Rahmen eines Pflanzenbautages erfolgen. Deshalb überreichten der Abteilungsleiter L3 Fachzentren, Friedrich Ernst, und der Leiter des Versuchszentrums Nordostbayern, Peter Scherm, eine Urkunde der Bayerischen Staatsgüter und eine kleine Stärkung. Friedrich Ernst und Peter Scherm bedankten sich bei Familie Meyer für die sehr gute und vertrauensvolle Arbeit und hoffen auf eine noch lange Zusammenarbeit.

Abt. L 3 - Fachzentren

Fachzentrum L3.11 Diversivizierung und Strukturentwicklung

Milchkuh-Anbindestall und was nun?

Die Gespräche über die Zukunft der Anbindehaltung in der Milchkuhhaltung beängstigen zu Recht. Die Frage bleibt unbeantwortet, wie lange kann ich noch zu welchem Milchpreis meine Milch im Anbindestall produzieren und verkaufen. Ein Patentrezept für alle betroffenen Betriebe und Familien gibt es nicht.
Zusammen mit dem Baufachberater vom Fachzentrum Rinderhaltung, Herrn Willutzki, wurde kurzfristig diesen Winter ein Online-Seminar zu diesem Thema angeboten. Weil dieses sehr gut angenommen wurde, werden wir vom AELF Kulmbach dieses Seminarangebot mit längerer Vorlaufzeit und damit auch längerer Anmeldezeit dieses Jahr wiederholen. Am ersten Abend soll die Ausgangssituation beleuchtet werden und für die Familienentscheidung wichtige Rahmenbedingungen angesprochen werden. Im zweiten Abend wird ein *„bunter Strauß an Möglichkeiten“* für mögliche Betriebsentwicklungen vorgestellt. Die für sie passenden Blumen müssen sie sich selbst aus dem Strauß herausziehen. Am dritten Abend wird über bauliche Nutzungsmöglichkeiten für vorhandene Gebäude gesprochen.
Die Abende beginnen um 19.00 Uhr und die Angemeldeten erhalten vorab die Webex Einladung für den Onlinezugang. Der erste Abend findet am **Montag den 10.05.2021** statt und wird am **Montag den 17.05.2021** um 19.00 Uhr fortgesetzt. Der dritte Abend mit dem Baufachberater beginnt um 19.00 Uhr am **Donnerstag den 20.05.2021**. Damit besteht die Möglichkeit, dass alle betroffenen Familienangehörigen an dieser Veranstaltungsreihe teilnehmen können. Anmelden können sie sich online unter: https://www.weiterbildung.bayern.de/index.cfm und dort „zu den Angeboten der Landwirtschaft“ bis zum 5. Mai 2021. Das Seminar ist kostenfrei. Rückfragen richten sie an Klaus Schiffer-Weigand, Tel.: 09221/5007-1220 oder per E-Mail unter klaus.schiffer-weigand@aelf-ku.bayern.de

Hofübergabe online: ein Thema für die ganze Familie

Irgendwann steht sie an, die Hofübergabe und damit ganz viele Fragen dazu. Wer soll den Hof übernehmen und will er/sie ihn überhaupt? Was sollen die „weichenden Erben“ erhalten und wie ist die Verteilung gerecht? Wie sieht die steuerliche Seite bei der Hofübergabe aus? Habe ich nachher auch noch genug zum Leben, weil das landwirtschaftliche Altersgeld nicht sehr hoch ist? Wie wird der landwirtschaftliche Betrieb von der Nachfolge weitergeführt? Was sollte alles im notariellen Übergabevertrag geregelt werden? Wer unterstützt mich bei den Gesprächen in der Familie und bei der Formulierung des Übergabevertrages?
Viele berechtigte Fragen. Auf einige will das AELF Kulmbach im Rahmen einer Online-Veranstaltung an mehreren Abenden mögliche Antworten versuchen. Wir

wählen bewusst das Online-Format, damit die Teilnahme leichter fällt und weitere Familienangehörige mit teilnehmen können.
Die Onlineveranstaltungen beginnen jeweils abends um 19.00 Uhr bis ca. 22.00 Uhr.

1. **Abend am 25.05.2021:** Einführung in das Thema, mögliche Einkommensquellen für das Familieneinkommen, Wert des Altenteils. Ref.: K. Schiffer-Weigand
2. **Abend am 27.05.2021:** Mögliche Betriebsentwicklungen, ein bunter Strauß an Möglichkeiten. Ref.: K. Schiffer-Weigand
3. **Abend 8.06.2021:** Psychologie der Hofübergabe oder wie schaffe ich für mich in der neuen Rolle einen Neuanfang. Ref.: Frau Strömsdörfer, Diplompsychologin angefragt
   Weichende Erben: Was haben sie schon erhalten, was sollen sie noch bekommen. Pflichtteilsverzicht bezogen auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Ref.: K. Schiffer-Weigand
4. **Abend 10.06.2021:** Was sollte für den Notarvertrag vorher besprochen sein. Ref.: BBV angefragt.
   Das unterstützende Angebot der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Bayern. Ref.: Herr Pfarrer Engeler, Landwirtschaftliche Familienberatung der evangelischen Kirche in Bayern
5. **Abend 14.06.2021:** Damit es weitergeht: Die nächsten Schritte planen, **SMART**: **s**pezifisch, **m**essbar, **a**kzeptiert, **r**ealistisch, **t**erminiert. Arbeitsrunde. Moderation: K. Schiffer-Weigand

Anmelden können sie sich online unter: https://www.weiterbildung.bayern.de/index.cfm und dort „zu den Angeboten der Landwirtschaft“ bis zum 11. Mai 2021. Das Seminar kostet 50 € pro Anmeldung, die Rechnung erhalten sie nach der Anmeldung automatisch zugesendet. Rückfragen richten sie an Klaus Schiffer-Weigand, Tel.: 09221/5007-1220 oder per E-Mail unter klaus.schiffer-weigand@aelf-ku.bayern.de

Das Team LandSchafftEnergie am Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung Münchberg lädt ein:

LandSchafftEnergie

Beraternetzwerk LandSchafftEnergie
Bayernweite Online-Seminare im Bereich erneuerbare Energien

Eine Termin- und Themenübersicht mit der Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im Internet
www.landschafftenergie.bayern/veranstaltungen

Folgende kostenlose Online-Seminare werden angeboten:

- 13.04.2021 20 Jahre EEG – was kommt danach?
- 15.04.2021 Mein erstes Elektroauto
- 22.04.2021 Sonne tanken – Solarenergie im E-Auto nutzen
- 04.05.2021 Heizen mit Holz
- 06.05.2021 Mobilität neu denken – Fuhrpark und betriebliches Mobilitätsmanagement
- 19.05.2021 Vom Wissen zum Handeln mit guter (Klima-) Kommunikation
- 01.06.2021 Heizen mit Holz
- 16.06.2021 Mein erstes Elektroauto

Technische Voraussetzungen für eine Teilnahme an den Online-Seminaren:

- PC oder Laptop
- gute und stabile Internetverbindung (LAN-Kabel)
- Internetbrowser mit Flash-Plugin (Mozilla Firefox, Safari, Edge, Google-Chrome)
- Kopfhörer oder Lautsprecher

Webcam und Headset werden nur bei direkter Kommunikation benötigt und sind nicht zwingend erforderlich.

Nach Ihrer Anmeldung werden Ihnen die Zugangsdaten mit E-Mail zugesendet.

Online-Seminar von C.A.R.M.E.N. e.V.

22.04.2021 C.A.R.M.E.N.-Web Seminar: Wärmepumpe trifft Photovoltaik – nachhaltig heizen mit Strom

Die angegebene Online-Veranstaltung ist kostenlos.
Die Anmeldung und weitere zum Teil kostenpflichtige Veranstaltungen von C.A.R.M.E.N. e.V. unter www.carmen-ev.de/termine/veranstaltungskalender/

Aktuelles aus dem Bereich Photovoltaik

Seit Anfang des Jahres ist sie geltendes Recht: Die siebte Novelle zum Erneuerbaren Energien Gesetz. Hier ein Überblick über die Auswirkungen.
Die Anmeldung kleiner Anlagen beim Netzbetreiber wird vereinfacht. Wer den Anschluss für Anlagen bis 10,8 kWp beantragt und nicht innerhalb eines Monats einen Anschlussplan vom Netzbetreiber erhält, kann die Anlage in Betrieb nehmen.

Post-EEG-Anlagen und Förderung

Betreiber von „ausgeförderte Anlagen“ bis 100 kW, die nach dem alten EEG keine Einspeisevergütung mehr erhalten, können ihren Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Dafür erhalten sie einen Jahresmarktwert (ca. 4 Cent / kWh) abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 Cent pro kWh. Die bis Ende 2027 gültige Übergangsregelung ermöglicht auch die Eigenversorgung mit Einspeisung von Überschüssen.

Alternativ zur Anschlussförderung kann die Direktvermarktung gewählt werden. Für diesen Fall ist die Messung und Regelung der Ist-Einspeisung vorgeschrieben. Wird der gesamte Strom eingespeist, entfällt bei Anlagen bis 100 kW diese Pflicht. Um die Option zur Direktvermarktung nutzen zu können, muss vor Beginn des Kalendermonats eine Meldung an den Netzbetreiber erfolgen.

Anhebung 10 kWp-Grenze auf 30 kWp

Von der anteiligen EEG-Umlage auf Eigenverbrauch waren bislang PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kWp und bis zu einer Eigenverbrauchsmenge von 10.000 kWh/a befreit. In der aktuellen EEG-Novelle 2021 wird diese Befreiung auf Photovoltaikanlagen bis 30 kWp und auf eine Strommenge bis 30.000 kWh/a erweitert.

Neue Dachanlagen 300kWp – 750 kWp

Große Dachanlagen zwischen 300 und 750 kW erhalten nur noch für 50 % der erzeugten Strommenge eine gesetzliche Vergütung, die Restmenge muss entweder selbst verbraucht oder direkt vermarktet werden. Im neuen EEG wurde alternativ ein separates Ausschreibungssegment für Anlagen auf und an Gebäuden und an Lärmschutzwänden definiert. Hier würde dann bei erfolgreicher Gebotsabgabe sämtlicher erzeugter Strom gefördert werden.

Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat das Bundesprogramm Energieeffizienz weiterentwickelt. Förderfähig sind Investitionen, die die Energieeffizienz und die CO_2-Einsparungen in der Landwirtschaft verbessern. Dies sind beispielsweise Einzelmaßnahmen, wie der Tausch von elektrischen Motoren und Antrieben, Pumpen, Ventilatoren, Kompressoren, die Nachrüstung von Vorkühlern für Milchkühlungsanlagen. Neben den genannten Einzelmaßnahmen besteht auch die Fördermöglichkeit für qualifizierte Beratungen zur Ermittlung des CO_2-Einsparpotentials. Eine solche Beratung ist die Voraussetzung für die Förderung von:

- **<u>Modernisierungen bestehender Anlagen oder Neubau von energieeffizienten Anlagen</u>**
  Gefördert wird die ganz- oder teilweise investive Umsetzung des erwähnten, betriebsindividuellen CO2-Einsparkonzepts durch einzelne oder mehrere Einsparmaßnahmen im Rahmen einer technischen Modernisierung oder eines Neubaus von energieeffizienten Anlagen in der Innenwirtschaft.

- **<u>Regernative Eigen-Energieerzeugung und Abwärmenutzung</u>**
  Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Erzeugung, Bereitstellung und zum Bezug regenerativer Energien sowie von Abwärme **für den betrieblichen Eigenbedarf**. **Ausgeschlossen sind:**

  - Vorhaben, die nach dem EEG gefördert werden sollen.
  - Vorhaben, die zu einer Ausweitung der Anbaubiomasse führen.
  - Investitionen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse ist.

  Bei Stromerzeugungsanlagen, die innerhalb von 12 Monaten nach der Antragsstellung aus der EEG-Förderung fallen, können die Ausgaben für die Einbindung ins betriebliche Energienetz zur betrieblichen Eigenversorgung aber gefördert werden.

- **<u>Mobilen Maschinen und Geräte die regenerative Energie nutzen</u>**
  Gefördert wird die direkte Elektrifizierung von mobilen Motoren (vor allem Traktoren und sonstige motorbetriebene mobile Geräte) als Ersatz für Verbrennungsmotoren. Der erforderliche Strom muss direkt aus einer vom Landwirt, oder von mehreren Landwirten gemeinschaftlich betriebenen, regenerativen Erzeugungsquelle zur Deckung des eigenen Energiebedarfs bezogen oder selbst erzeugt werden können.

Die Zuwendungshöhe beträgt bei den Einzelmaßnahmen 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten und in allen anderen Bereichen maximal 40% in Abhängigkeit der prognostizierten, jährlichen und betriebsindividuellen CO2-Einsparung.
Weitere Informationen im Internet: www.ble.de

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Die neue Förderung für Holzfeuerungen

Bundesförderung für effiziente Gebäude, abgekürzt BEG, lautet der Name des neuen Förderprogramms. Momentan ist nur ein Antrag für einen Zuschuss für Einzelmaßnahmen (EM) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Weitere Förderungen auch verbunden mit einem günstigen Kredit sollen ab Juli beim BAFA oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden können.

Der maximale Fördersatz steigt auf 55 Prozent und die förderfähigen Kosten pro Wohneinheit wurden auf 60.000 € angehoben. Maximal beträgt damit die Förderung für eine Wohneinheit 33.000 €. Gefördert wird nicht nur die neue Heizung, sondern auch viele notwendige Maßnahmen, z.B. Ausbau und Entsorgung des alten Kessels, hydraulischer Abgleich, Schornsteinsanierung. Ein Blick in das „Infoblatt zu den förderfähigen Kosten“ beim BAFA lohnt sich. Insbesondere, weil die beantragten Kosten nicht nachträglich erhöht werden können.

Die Richtlinie ist seit 1.1.2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030. Der Antrag muss vor Vorhabenbeginn gestellt werden.

Tabelle: **Basisförderung** für Heizsysteme

Art der Heizungsanlage	**Förderquote**
Biomassefeuerung oder Wärmepumpe	35 %
Biomassefeuerung mit maximal 2,5 mg/m³ Staubemissionen	40 %
Solarkollektor	30 %
Erneuerbare Energien-Hybridheizung	35 %
Erneuerbare Energien-Hybridheizung mit Biomassefeuerung mit maximal 2,5 mg/m³ Staubemissionen	40 %
Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	30 %
Gas-Hybridheizung mit späterer erneuerbarer Wärmeerzeugung	20 %

Für den Heizungstausch gelten ähnliche Fördersätze wie schon in den vorangegangenen Förderprogrammen. Auch die Austauschprämie für Ölheizungen von 10 % kann weiterhin beantragt werden. Neu ist, dass jetzt auch für Ölheizungen, die nach § 72 GEG (früher nach EnEV) ausgetauscht werden müssen, die Austauschprämie gewährt wird. Für den Austausch von Kohleheizungen hingegen wird keine erhöhte Förderung gezahlt.

Neu ist auch der um 5 % höhere Fördersatz für Biomasseanlagen mit besonders niedrigen Staubemissionen von maximal 2,5 mg/m³. Bei Biomasseanlagen handelt es sich meistens um Scheitholz-, Hackschnitzel- oder Pellet Zentralheizungen, die zur Raumwärme- und Brauchwasserbereitstellung verwendet werden. Wenn ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt, steigt die Förderung um weitere 5 %. Der iSFP ist ein strukturierter Plan für die energetische Sanierung von Gebäuden, in dem einzelne Maßnahmen zu einem Gesamtkonzept verknüpft werden.

Informationen und Antragstellung: www.bafa.de

Autorin: Kathrin Bruhn, Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ)

Informationen und Beratung durch LandSchafftEnergie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg, Telefon 09251/878-0

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Schubert, Landtechnikberater
Florian Wunderlich, Projekt LandSchafftEnergie
Michael Funk, Projekt LandSchafftEnergie
Marco Kizina, Projekt LandSchafftEnergie
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg

Fachzentrum L3.7 Schweinehaltung (AELF Coburg)

Erfahrungsbericht Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Wie schon in den vergangenen Mitteilungen, lässt uns auch heute die ASP nicht los. Vor allem die große Frage, was passiert, wenn die **ASP in unserer Region** auftritt beschäftigt uns. Die bestätigten ASP Funde in Deutschland steigen weiter an, und auch an der Grenze zu Polen ist ein vermehrtes Aufkommen zu verfolgen…
Landwirt Matthias Averkamp aus Brandenburg hat die **Auswirkungen des Ausbruchs der ASP selbst erlebt**. Über seine Erfahrungen berichtete er an der Online-Veranstaltung des Fleischerzeugerringes Oberfranken am 17.02.2021.

Matthias Averkamp kommt aus dem Landkreis Märkisch-Oder und betreibt einen Schweinemastbetrieb mit 4.800 Mastplätzen, 500 ha Ackerbau und einer Biogasanlage. Ende September 2020 ist dort zum ersten Mal ein ASP-Fall beim Wildschwein festgestellt worden. Zurzeit befindet sich **sein Betrieb in der gefährdeten Zone**.
Mit dem Ausbruch der ASP kam ein plötzliches Bewirtschaftungsverbot und mehr Aufwand für die Vermarktung der Tiere hinzu. Das Verbot wurde schrittweise wieder aufgehoben. Eine Folge für den Landwirt ist, dass die Mastschweine nur noch von einem Schlachthof angenommen werden. Ebenso kamen Zusatzkosten für Transport und Tierarzt hinzu. An einem Rechenbeispiel zeigte Matthias Averkamp, dass er durch den Ausbruch der ASP einen Minderertrag von 24 Euro pro Mastschwein erzielt. Dieser Betrag ist selbstverständlich betriebsindividuell unterschiedlich.

Bevor die Tiere vermarktet werden, müssen maximal sieben Tage davor Blutproben gezogen und beim Veterinäramt ein Antrag drei bis vier Tage vorher gestellt werden. Die Ergebnisse der Blutproben kommen innerhalb von zwei bis drei

Tagen per Post. Daneben müssen 24 Stunden vor der Verladung die Mastschweine klinisch untersucht werden. Nach der Verladung wird der Lkw auf dem Betriebsgelände durch das Veterinäramt verplombt. Die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt beschreibt der Betriebsleiter als gut. Durch seine Versicherung wird ein Teil des Ausfalls übernommen. Betriebe ohne Versicherungsschutz stallen teilweise nicht weiter auf.
Zurzeit nimmt Matthias Averkamp am freiwilligen Verfahren zur Statusuntersuchung ASP teil. Dadurch fällt für ihn das Ziehen der Blutproben vor der Verladung weg. Mit der Statusuntersuchung ist die Vermarktung in den Restriktionszonen leichter. In der Pufferzone ist die Vermarktung der Schweine weiterhin normal möglich.

Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Seit Juli letzten Jahres sind die Änderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung bekannt. Nun ist diese Änderung in Kraft getreten. Die Übergangsfristen starten mit ihrer Veröffentlichung am **09.02.2021.**
Dies betrifft die geänderten Vorgaben für den Deckbereich sowie für den Abferkelbereich. Der zeitliche Fahrplan für die **wichtigsten Änderungen** sieht nun wie folgt aus:

Wichtigste Änderungen im Deckbereich:

- Gruppenhaltung im Deckbereich
- 5 m² uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche vom Absetzen bis zur Besamung
- Aktivitäts- und Rückzugsbereich
- Liegebereich 1,3 m²/ Sau

Übergangsfristen im Deckbereich:

- Betriebs- und Umbaukonzept bis zum **09.Februar 2024**
- Nachweis über gestellten Bauantrag bis zum **09.Februar 2026**
- Umsetzung bis spätestens **09.Februar 2029**

Bei Aufgabe der Tierhaltung muss bis spätestens 09.Februar 2024 verbindlich erklärt werden, dass die Tierhaltung bis zum 09.Februar 2026 eingestellt werden muss. Die Berechtigung zur Tierhaltung erlischt zu diesem Zeitpunkt.